

Satzung über Märkte in der Stadt Rehau

Die Stadt Rehau erläßt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rehau betreibt die Jahrmärkte, Wochenmärkte, Bauernmärkte und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2

Marktplatz

- 1) Zum Marktplatz für die Jahrmärkte werden der Schillerplatz, die Kirchgasse, die Friedrich-Ebert-Straße und der Maxplatz bestimmt.
- 2) Zum Marktplatz für die Wochenmärkte wird der Maxplatz bestimmt.
- 3) Zum Marktplatz für den Bauernmarkt, den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird der Maxplatz bestimmt.
- 4) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze keine Marktstände aufgebaut werden.

§ 3

Marktzeit

- 1) Jahrmärkte – Kirchweihmärkte – Weihnachtsmärkte
 - a) Frühlingsmarkt: Jeweils am letzten Sonntag im April von der jeweils festgesetzten Zeit des Endes des Hauptgottesdienstes bis 18.00 Uhr. Fällt der letzte Sonntag im April mit dem Weißen Sonntag zusammen, findet der Markt am ersten Sonntag im Mai statt.
 - b) Kirchweihmarkt: Am Kirchweihsonntag (Kirchweih ist jeweils am letzten Sonntag und Montag im Oktober) von der jeweils festgesetzten Zeit des Endes des Hauptgottesdienstes bis 18.00 Uhr.
 - c) Weihnachtsmarkt: Jährlich am dritten Advent von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 - d) Lebkuchenmarkt: Jährlich am ersten Adventswochenende, Freitag und Samstag jeweils von 17.00 Uhr – 23.00 Uhr und am Sonntag von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- 2) Wochenmarkttag sind der Mittwoch und der Samstag.
Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorausgehenden Werktag statt.
Der Wochenmarkt wird vom

1. April	- 30. September	von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr und
1. Oktober	- 31. März	von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr

durchgeführt.
- 3) Bauernmarkttag sind jeweils der dritte Samstag jeden Monats von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr.
- 4) Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.

§ 4

Gegenstände des Marktes

- 1) Gegenstände des Wochen- und Bauernmarktes sind
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.8.1974 in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.
- 2) Gegenstände des Jahrmarktes/Weihnachtsmarktes sind alle Gegenstände nach Abs. 1 und zusätzlich auch sonstige Erzeugnisse aller Art.
Verboten ist jedoch das Feilhalten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen oder welche sich leicht von selbst entzünden, oder bei Schlag, Stoß, Fall oder Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).

§ 5

Darbietungen

Schaustellen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Rehau stattfinden.

§ 6

Standplätze und Zulassung

- 1) Jahrmarktfieranten/Weihnachtsmarktfieranten haben ihren Bedarf an Verkaufsplätzen mindestens 14 Tage vor Marktbeginn zu beantragen.
- 2) Die Anmeldung muß schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, der zum Verkauf gelangenden Waren, der Art und Größe des erforderlichen Verkaufsplatzes erfolgen. Es ist auch anzugeben, ob ein eigener Verkaufsstand aufgestellt wird.
- 3) Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Stadt Rehau und des Interesses der Stadt an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebots maßgeblich.
Die Antragsteller werden, soweit noch zeitlich möglich, schriftlich verständigt.
- 4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er, oder seine Bediensteten oder Beauftragten nicht nur unerheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung oder aufgrund dieser Vorschrift erlassene Anordnung verstoßen,
 2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. der Markt ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. nachträgliche Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen würden,
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Zulassung kann aus den in § 6 Abs. 4 dieser Marktordnung aufgeführten Gründe entzogen werden.

- 6) Für die Wochenmärkte erfolgen die Zulassungen formlos durch Zuweisung von Tagesplätzen durch die Marktverwaltung.

§ 7

Zuweisung

- 1) Die Zuweisung erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist, außer beim Wochenmarkt, durch Vorzeigen des Zulassungsschreibens nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Verkaufsplätze nicht bezogen werden.
- 2) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung des Marktmeisters zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3) Falls evtl. vorbehaltene Verkaufsplätze am Markttag nicht bis 8.00 Uhr, an Sonntagen bis 9.00 Uhr bezogen sein sollten, kann über diese anderweitig verfügt werden.
- 4) Die Marktverwaltung ist bis zu Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluß des Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange noch Plätze oder Stände verfügbar sind.

§ 8

Beziehen der Standplätze

Der Markt darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- 1) Die Stadt Rehau stellt für die Jahrmärkte und Weihnachtsmärkte auf Antrag Marktständen und Verkaufsstände für die Dauer des Marktes zur Benutzung zur Verfügung. Die elektrische Installation ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorzunehmen. Für die Abdeckung sind saubere und unzerrissene Planen zu verwenden. Das Anbringen von Behängen ist nicht gestattet. Die stadteigenen Buden und Stände sind pfleglich zu behandeln, eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten, sowie Vernagelungen sind nicht gestattet.
- 2) Die eigenen Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktfieranten übernehmen dafür die Haftung.
- 3) Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- 4) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein
An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie die Anschrift des Marktbeziehers in deutliche lesbarer Schrift anzubringen.
Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- 1) Die Teilnehmer am Markt haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,
 3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunken Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 11

Sauberhalten des Marktplatzes

- 1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen; insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.

Die Marktbezieher haben hierfür selbst ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und für deren sachgemäßen Abtransport zu sorgen. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Marktbezieher selbst oder ihre Beauftragten sofort zu beseitigen.
- 2) Die Marktbezieher sind auch für die Reinhaltung der Gänge vor den Verkaufseinrichtungen, sowie der angrenzenden Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 3) Die Marktbezieher sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und sie insbesondere im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.
- 4) Die Verkaufsplätze sind beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 12

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- 1) Alle Marktbesucher und Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Stadt, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach dieser Ordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- 2) In besonderes begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ordnung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 13

Haftung

- 1) Die Platz- oder Standinhaber haften für die durch sie verursachten Beschädigungen an den Verkaufsplätzen und –ständen.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 3) Haftungsansprüche gegen die Stadt Rehau, die durch Verschulden der Marktfieranten entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4) oder außerhalb der Marktzeiten Verkaufstätigkeiten durchführt (§ 3 Abs. 4),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder den zugewiesenen Standplatz vertauscht oder an Dritte abgibt (§ 7 Abs. 1 und 2) oder Darbietungen im Sinne des § 5 ohne Genehmigung aufführt
3. Verkaufseinrichtungen entgegen der Bestimmungen des § 9 gebraucht oder Standplätze außerhalb der Zeiten des § 8 bezieht
4. einer Anordnung der Gemeinde nach § 12 nicht nachkommt,
5. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 11),
6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1)
7. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

- 1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Marktsatzung vom 26.07.2012 außer Kraft.
- 3) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.07.2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 28.07.2016
Stadt Rehau

Abraham
1. Bürgermeister